

16/1963

Gemeinde VÖHRINGEN - TIER

Landratsamt TIERTISEN

Flurstück Nr. 148/2

Bauplan-Verzeichnis Nr.

Bauplan-Drittschrift

Rosenweg 3
Fl. Nr. 148/2

Bauherr: JOHANN & KARL BADER

Beruf: Telefon:

Genauere Anschrift: VÖHRINGEN - TIER, ROSENWEG 3

Grundstückseigentümer: JOHANN BADER

Genauere Anschrift: VÖHRINGEN - TIER, ROSENWEG 3

Planfertiger: KARL BADER Datum der Planfertigung:

Genauere Anschrift: VÖHRINGEN - TIER, ROSENWEG 3

Gegenstand der Bauführung: UMBAU & ERWEITERUNG D. WOHNHAUSES

auf dem Grundstück Flurstück Nr. 148/2 Gemarkung VÖHRINGEN

Stromleitungen m Entfernung Eisenbahnen m Entfernung Waldungen m Entfernung

Autobahn m Entfernung (Zutreffendes unterstreichen) Öffentl. u. sonst. Gewässer 60 m Entfernung Öffentliche Gebäude m Entfernung

Landstraßen I. O. m Entfernung Wasserleitungen m Entfernung (welche?) (§ 68 BauO.)

in den Lageplänen sind im Umkreis von 50 m Hausnummern und Plannummern einzutragen und zu diesen die Namen der Grundstückseigentümer zu setzen.

Unterschriften zum Zeichen der Anerkennung: (Alle beteiligten Nachbarn haben hier, sowie auf den Plänen zu unterzeichnen. Verweigert ein beteiligter Nachbar die Unterschrift, so ist dies mit genauer Angabe des Grundes besonders zu vermerken. Der Nachbar ist aufzufordern, seine Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift des Gemeinderats einzubringen. Ist die Gemeinde als Eigentümerin benachbarter Grundstücke — auch Gemeindewege — beteiligt, so ist ein entsprechender Gemeinderatsbeschuß beizugeben.)

1. des Planfertigers: Die Planfertiger bestätigen die Richtigkeit der Pläne, insbesondere der Lagepläne Bader Karl

2. des verantwortlichen Bauleiters für Maurerarbeiten für Zimmermannsarbeiten Franz Maria Blumig

Die Bauleiter erklären, daß sie die Verantwortung für die Bauführung übernehmen und der Bauberufsgenossenschaft angehören.

3. der beteiligten Grundstückseigentümer (Angrenzer)

Name und Anschrift	Flurstück Nr.	Datum und	eigenhändige Unterschrift
a) Stadt-Markt-Gemeinde <u>VÖHRINGEN</u>	<u>155/4</u>		ratsbeschluß (Anlage.....)
b) <u>BADER KARL & URSULA</u>	<u>149</u>		<u>Bader Karl</u>
c) <u>GRIEIER ANNA</u>	<u>746</u>		<u>Christoph</u>
d) <u>ERLEBACH - GRIEIER</u>	<u>146/2</u>		<u>Karl Grieser</u>
e) <u>ICHMID CARLA</u>	<u>148/3</u>		<u>Ulrich Ully</u>
f)			
g)			

4. des Grundstückseigentümers: JOHANN BADER Bader Johann

5. des Bauherrn: JOHANN & KARL BADER Bader Johann
Bader Karl

Gemeindebehördliche Bestätigung (Genau auszufüllen!)

- Die unterfertigte Gemeindebehörde bestätigt hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Unterschriften der Beteiligten.
- Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung sind - nicht - veranlaßt.
- Auszug aus der Niederschrift des Stadtrats - des Markt- Gemeinderats - ausführliche Stellungnahme liegt bei (Anlage
- Die Baulinie ist - nach Maßgabe des im Beschluß des Landratsamtes - Stadtrates vom Nr. genehmigten Baulinienplanes eingetragen (§ 173 Abs. 3 BBauG).
- Die Wasserversorgung ist gesichert - Anschluß an die allgemeine Leitung - eigener Pumpbrunnen.
- Gegen die beabsichtigte Abwasserbeseitigung wird - keine - Erinnerung erhoben. Ausführliche Stellungnahme liegt bei (Anlage
- a) Das Vorhaben entspricht dem Bebauungsplan der Gemeinde vom (§ 30 BBauG).
- b) Das Vorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Der Antragsteller hat diese Festsetzung für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkannt (vgl. Anlage). Die Erschließung ist gesichert (§ 33 BBauG).
- c) Das Vorhaben ist innerhalb der bebauten Ortsteile vorgesehen, für die das Aufstellen eines Bebauungsplanes nicht erforderlich ist. Es ist nach der vorhandenen Bebauung und Erschließung unbedenklich (§ 34 BBauG).
- d) Das Vorhaben soll im Außenbereich ausgeführt werden. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Erschließung ist gesichert (§ 35 BBauG).

Geb.-Reg.-Nr. 104/63 25 00 Pf
Baugenehmigungsgebühr DM Pf

Stadt- - Markt- - Gemeinde:

16/63

Abdruck

An die Gemeinde Vöhringen/Jiler

Bauplan-Nr. 32/63

Eing.: 26. APR. 1963					
Nr.			Blg.		
B	I	II	III	IV	V

Betreff: Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 1.9.1962 (GVBl. S. 179)
 Bauherr **Johann und Karl Bader, Vöhringen, Rosenweg 3**
 Bauobjekt **Wohnhauserweiterung und Garagenneubau**

Das Landratsamt Illertissen erlässt folgendes

B e s c h e i d :

- I. Herr/Frau/Personen **Johann und Karl Bader**
 wohnhaft in **Vöhringen, Rosenweg 3**
 wird nach Massgabe der eingereichten Bauvorlagen vom **Jan. 1963**
 auf dem Grundstück Fl.Nr. **148/2** Gemarkung **Vöhringen**
 a) die baurechtliche Genehmigung für **die Wohnhauserweiterung und den Garagenneubau**
 b) die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Ableitung der Abwässer in das Grundwasser gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 5, § 7 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) vom 27.7.1957 (BGBl. S. 111)
 unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen erteilt.
- II. ~~Von der/den Vorschrift(en) Artikel BayBO wird Befreiung erteilt~~
 Die ~~Bewendung(en) des/der~~
 gegen die Erteilung der Befreiung wird/werden zurückgewiesen.
- III. Der Antragsteller/~~Die Antragstellerin~~ hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- IV. Für diesen Bescheid sind Gebühren von **143.--** DM und Auslagen von **9,50** DM zu entrichten.

Allgemeine Bedingungen zu I a:

1. Mit der Bauausführung einschliesslich des Baugrubenaushubs darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung unanfechtbar oder für sofort vollziehbar erklärt worden ist. Die Grundfläche der baulichen Anlage muss abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein.
2. Eine Woche vor Beginn der Bauausführung sowie der Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten hat der Bauherr über die Gemeindeverwaltung dem Landratsamt Baubeginnanzeige in zweifacher Fertigung vorzulegen (Art. 91 Abs. 11 BayBO).

3. Vor Baubeginn hat der Bauherr dem Landratsamt die Namen des verantwortlichen Bauleiters und der Fachbauleiter und während der Bauausführung einen Wechsel der Bauleiter mitzuteilen; die Mitteilung ist von den Bauleitern, bei einem Wechsel von dem neuen Bauleiter mit zu unterschreiben (Art. 13 Abs. 5 BayBO).
4. Der genehmigte Bauplan muss stets auf der Baustelle bereitliegen (Art. 91 Abs. 10 BayBO).
5. An der Baustelle ist eine von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbare Baufeld gem. Art. 13 Abs. 4 BayBO anzubringen.
6. Beim Bauvorhaben anfallende Muttererde soll zu ihrer Erhaltung gesondert abgehoben, mit der übrigen, unfruchtbaren Erde nicht vermischt werden.
7. Zur Bauausführung dürfen nur zugelassene Baustoffe verwendet werden (Art. 22 BayBO).
8. Die Vorschriften der Art. 15 und 27 Abs. 2 BayBO über Schutz gegen Feuchtigkeit, Korrosion und Schädlinge sind zu beachten.
9. Für die Ausführung des Kamins -der Kamine- und der Feuerungsanlagen gilt der Teil III Abschn. 4 Abs. 6 BayBO).
10. Der zuständige Kaminkehrermeister ist zum Zwecke der Untersuchung der Kaminanlagen vor Anbringung der Deckenschalung und des Verputzes und ebenso nach Einleitung der Rauch- und Abgasanlagen zu verständigen. Über die Tauglichkeit des Kamins -der Kamine- ist eine Bescheinigung des Kaminkehrermeisters beizubringen (Art. 98 Abs. 2, 3 BayBO).
11. Spätestens eine Woche nach Herstellung des Rohbaues ist beim Landratsamt die Rohbauabnahme zu beantragen (Art. 98 Abs. 4 BayBO). Für die Rohbauabnahme sind die Bauteile so weit offenzuhalten, dass die Standsicherheit, der Brand-, Schall- und Wärmeschutz usw. beurteilt werden können.
12. Spätestens eine Woche nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Schlussabnahme zu beantragen. Mit dem Innenausbau und den Putzarbeiten darf erst nach der Rohbauabnahme begonnen werden (Art. 98(2)).
13. Abweichungen von den genehmigten Plänen haben die Einstellung der Bauarbeiten und nach Umständen den gänzlichen oder teilweisen Abbruch des ordnungswidrig geführten Bauwerkes zur Folge, wenn nicht auf andere Weise ein rechtmässiger Zustand hergestellt werden kann (Art. 100 BayBO).
14. Sollen während der Bauausführung Abweichungen von den genehmigten Plänen vorgenommen werden, so ist dafür grundsätzlich eine Genehmigung erforderlich; diese ist unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen v o r h e r zu beantragen (Art. 82 BayBO).
15. Verstösse gegen baurechtliche Bestimmungen werden gem. § 367 Abs. 1 Ziff. 15 StGB als Übertretung mit Geldstrafe bis zu 150.-- DM oder Haft oder gem. Art. 105 BayBO als Ordnungswidrigkeit mit Geldbusse bis zu 10.000.- DM geahndet.
16. Die erteilte Genehmigung wird gem. Art. 95 BayBO unwirksam, wenn mit der Ausführung des Vorhabens nicht innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist, vorausgesetzt, dass in der Baugenehmigung keine anderen Fristen bestimmt sind.- Die Zweijahresfrist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.
17. Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30.3.1957 (GVBl. I S.315) ist zu beachten.
18. Die Errichtung einer Ölfeuerungsanlage, der Umbau und die Umstellung bestehender Anlagen auf Öl ist gem. Art. 2 Abs. 2 i.V. mit Art. 82 BayBO genehmigungspflichtig. Gegebenenfalls sind dem Landratsamt die Unterlagen gem. d. Bekm. d. BStMdl vom 18.11.1959 IV B 4 - 9103 a I 66 zur bauaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen.

Die Antragsunterlagen müssen Angaben enthalten über:

- a) Heizraum (Heizraumrichtlinien -MABl. 1959 S. 388- StAnz. Nr. 21),
- b) Kamine (vgl. Abschn. 2,4 der Techn. Bestimmungen für Bemessung und Ausführung von Hausschornsteinen -MABl. 1959 S.757-),
- c) Kesselsystem, Brennersystem, Heizflächenbelastung und Gesamtheizleistung,
- d) Sicherheitseinrichtungen,
- e) zu verwendende Heizölarart (techn. Daten, Flammpunkt, Ölvorwärmung),
- f) Heizöllagerung.

Den für die bauaufsichtliche Prüfung notwendigen Zeichnungen und Beschreibungen ist auch die von den Herstellerwerken aufgestellte Bedienungsanweisung für die zu genehmigende Anlage beizufügen.

19. Für den Bau und die Einrichtung von zentralen Heizräumen und ihren Brennstofflagerräumen sind die Heizraumrichtlinien (Entschliessung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 6.5.1959 Nr. IV b 2 - 9103 A 1/9, veröffentlicht im Ministerialamtsblatt Nr. 20 vom 22.5.1959) zu beachten. Als Heizraum im Sinne dieser Richtlinien gilt ein Raum, in dem mindestens eine Feuerstätte für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe zur zentralen Beheizung (Warmwasser-, Heisswasser-, Niederdruckdampf- und Luftheizungen), Warmwasserbereitung oder Betriebs- und Wirtschaftswärmeerzeugung mit einer Nennheizleistung von mehr als 20 000 kcal/h aufgestellt ist. Jede Feuerstätte für feste und flüssige Brennstoffe mit einer Nennheizleistung von mehr als 20 000 kcal/h muss einen eigenen Schornstein erhalten, an den weder andere Feuerstätten noch Entlüftungsanlagen angeschlossen werden dürfen.
20. Für die Aufstellung von Ölöfen (Einzelheizung) mit Verdampfungsbrünnern und für die Lagerung von Heizöl sind die Richtlinien nach der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 23.9.1959 Nr. IV B 1 - 9103 a /50, veröffentlicht im Ministerialamtsblatt Nr. 44 vom 5.12.1959 (Ölofenrichtlinien), massgebend.
21. Für Bauvorhaben, für die staatliche Baudarlehen beantragt sind, oder beantragt werden sollen, darf, unbeschadet der Rechtskraft dieser Baugenehmigung, mit dem Bau erst dann begonnen werden, wenn auch der schriftliche Bewilligungsbescheid der Bewilligungsbehörde für staatliche Baudarlehen vorliegt. Der vorzeitige Baubeginn hat die Nichtgenehmigung des staatl. Baudarlehens zur Folge.

Besondere Bedingungen zu I a:

1. Die Bauausführung hat nach den vom Kreisbaumeister am **10.4.1963** geprüften Plänen vom **Jan. 1963** zu erfolgen. Die eingetragenen Prüfungsvermerke, Masse und Änderungen sind zu beachten.
2. Die Vorschriften der BayBO sind zu beachten.
3. Für die Gebäudestellung ist der geprüfte Lageplan M. 1:1000 vom **27.12.1962** massgebend. Die darin eingetragenen, bzw. sich daraus ergebenden Abstände sind einzuhalten.
4. Aufgrabungen auf gemeindeeigenem oder kreiseigenem Grundbesitz in Strassen, Gehsteigen usw. dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen.
Über das Vorhandensein von Kabelleitungen hat sich der Bauherr, bzw. der Unternehmer vor Beginn der Grabarbeiten beim zuständigen Telegrafenamts- und Energieversorgungsunternehmen zu erkundigen. Die Wiederherstellung der Fahrbahn und des Gehweges in bereits vorhandenen Strassen gehen zu Lasten des Bauherrn.
5. Die elektrischen Anlagen sind nach den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen.

6. Die in dem/den in Abdruck/Abschrift beiliegenden Schreiben des/der enthaltenen Auflagen sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieses Bescheides.
7. Bei der Erstellung und Benutzung der Garage sind die Bau- und Betriebsvorschriften der Landesverordnung über Garagen (Garagenverordnung -GaV-) vom 1.8.1962 (GVBl. S.207) zu beachten. Hierbei wird besonders auf die Vorschriften der §§ 12, 13, 14, 16 und 19 Abs. 5, 25 und 28 GaV (Zündquellen, Lüftung, Feuerlöscheinrichtungen, Benzinabscheider, Anbringung eines Anschlages mit dem Wortlaut "Feuer und Rauchen verboten", Aufbewahrung von Kraftstoffen und anderen brennbaren Stoffen, Umgang mit feuergefährlichen Stoffen) hingewiesen. Die Decke über der Garage ist ~~feuerbeständig~~-feuerhemmend-, der Fussboden muss aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt und gegen Feuchtigkeit undurchlässig sein. Die Garage ist durch Anschlag mit folgendem Wortlaut auffällig zu kennzeichnen: "Zugelassen für Kfz. mit Diesel- und Benzinmotor."

Bedingungen zu I b:

1. Die Abwasserbeseitigung hat nach den vom amtlichen Sachverständigen geprüften Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der dort eingetragenen Änderungen, Ergänzungen und Bemerkungen zu erfolgen.
2. Alle auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwässer (Küchen-, Bade- und Spülabortabwässer) sind der Grundstückskläranlage zuzuführen. Niederschlags-, Brunnen-, Quell- und sonstiges unverschmutztes Wasser darf in die Kläranlage nicht eingeleitet werden; es ist hinter dieser der Ablaufleitung oder unmittelbar einem Vorfluter oder dem Untergrund zuzuführen. Stalljauche ist unter allen Umständen der Anlage fernzuhalten.
3. Die Kläranlage ist wasserdicht und standsicher herzustellen und mit einem leicht abnehmbaren oder aufklappbaren, verkehrssicheren Deckel zu versehen. Sie ist über Dach zu entlüften, Schächte in der Zu- und Ablaufleitung sind mit durchlaufender Kanalschle (Halbschale also ohne Schlammsumpf) auszuführen.
4. Die Anlage ist mindestens halbjährlich zu räumen. Dabei muss eine etwa 10 cm hohe Bodenschicht des ausgefaulten Schlammes zur Impfung des nachkommenden Frischschlammes im Faulraum verbleiben; der Schwimmschlamm ist aber restlos zu beseitigen. Das Räumgut darf keinesfalls in offene Gewässer gebracht werden.
5. Der Antragsteller, bzw. dessen Rechtsnachfolger hat für den ordnungsgemässen Betrieb, für die Instandhaltung und Wartung der Anlage verantwortlich; er hat sie den behördlichen Aufsichtsorganen stets zugänglich zu halten. Die bei der behördlichen Überwachung anfallenden Unkosten sind zu übernehmen.

6. Der jeweilige Eigentümer der Anlage haftet für alle Schäden, die Dritten aus dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlage nachweisbar entstehen. An den Räumungs- und Unterhaltungskosten des Vorfluters hat sich der Antragsteller entsprechend der Einwirkung des zugeführten Abwassers zu beteiligen.
7. Einer Aufforderung zum Anschluss an eine gemeindliche Kanalisationsanlage ist unverzüglich nachzukommen, sobald der gemeindliche Kanalstrang das Abwasser einer genehmigten Sammelkläranlage zuführt.
8. Die Auflage weiterer Bedingungen, die sich zur Reinhaltung des Vorfluters -Untergrundes- als notwendig erweisen, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
9. Beginn und Beendigung des Einbaues der Anlage sind dem Landratsamt schriftlich binnen drei Tagen anzuzeigen.

Gründe:

Das Bauvorhaben ist nach der BayBO genehmigungspflichtig. Das Baugrundstück liegt in der GemarkungVöhringen..... Für die Entscheidung ist daher das Landratsamt Illertissen gem. Art. 81 BayBO örtlich zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit zur Entscheidung des Antrages im baurechtlichen Verfahren ergibt sich aus Art. 80 BayBO, § 36 Abs. 1 Satz 1 BBauG; für die wasserrechtliche Erlaubnis aus Art. 2 ÜG zum WHG vom 22.2.1960 (GVBl. S.15). Das Bauvorhaben ist nach § 34. BBauG zulässig und nach der BayBO genehmigungspflichtig. Die Befreiung von Art. BayBO konnte erteilt werden, weil

~~Die Einwendungen des/der~~
~~waren zurückzuweisen.~~

Soweit erforderlich, sind die Träger öffentlicher Belange gehört worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1,2 und 6 des Kostengesetzes (KG) vom 17.12.1956 (GVBl. S.361) i.V. mit Tarif-Nr. II/1 des 2. Teils des Kostenverzeichnisses vom 27.12.1956 (GVBl. S.519).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Behörde in Illertissen einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Schwaben in Augsburg eingelegt wird. Sollte über den Widerspruch ohne ausreichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, ausser, wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist; sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Ein-

legung des Widerspruchs erhoben werden, ausser, wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bauplan-Zweitplan an die
Gemeinde

V ö h r i n g e n

~~gegen Nachnahme~~
zur Aushändigung gegen beiliegenden Nachweis an den Bauherrn. Aushändigungsnachweis ist vorzulegen.

Kostenberechnung:

Baugenehmigung:

Bausumme:

Gebühr:

A Ziff.%o DM
B Ziff. 1/...aus A DM
D Ziff. 1/...aus A DM

Illertissen, den .25..April.1963...

Auslagen:

Landratsamt:

E-Satz 1 (Art.13 Abs.1 Ziff. 1) DM

E-Satz 2 (Art.13 KG) DM

Wasserrechtliche Genehmigung: DM

Summe: DM

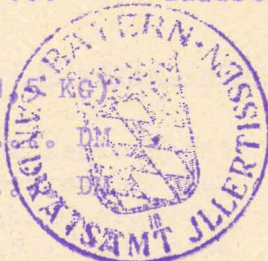
Festsetzungs-Nr.

gez.

.....
Unterschrift

(Burkhart)

stellv. Landrat



genehmigt am 25.04.1963

Az. 32/1963 Landratsamt Illertissen

Karl Bader
Vöhringen/Iller
Rosenweg 3

Bauherr: Johann und Karl Bader

Bauvorhaben : Umbau und Erweiterung des Wohnhauses

Baubeschreibung

Fundamente : Stampfbeton B 80
Umfassungswände: doppelhäuptiger Schalbeton B 120
Außenwände : Bimshohlblock-Mauerwerk 30 cm Stärke
Decken : Stahlbetonmassivdecke B 225
Dacheindeckung : Falzziegel
Innenputz : Gips-Kalkputz
Außenputz : Zement-Kalkputz
Böden : Parkett - Langriemen u. Linolböden
Fenster : Holzverbundfenster
Heizung : Kachelofen - Mehrraumheizung

Karl Bader
Vöhringen/Iller
Rosenweg 3

Bauherr: Johann und Karl Bader

Bauvorhaben : Umbau und Erweiterung des Wohnhauses

Baubeschreibung

Fundamente : Stampfbeton B 80
Umfassungswände: doppelhäuptiger Schalbeton B 120
Außenwände : Bimshohlblock-Mauerwerk 30 cm Stärke
Decken : Stahlbetonmassivdecke B 225
Dacheindeckung : Falzziegel
Innenputz : Gips-Kalkputz
Außenputz : Zement-Kalkputz
Böden : Parkett - Langriemen u. Linolböden
Fenster : Holzverbundfenster
Heizung : Kachelofen - Mehrraumheizung

Berechnung

der bebauten Fläche, der Wohnflächen, des umbauten Raumes u. der Baukosten für das Bauvorhaben der Herren Johann u. Karl B a d e r, Vöhringen/Iller, Rosenweg 3.

W o h n h a u s

1. bebaute Fläche: 12.425 x 10.30 qm 161,52
davon neu 10.30 x 3.425
+ 5,50 x 4.80 qm 70,92

2. Wohnflächen :

Erdgeschoß

Wohnzimmer	4.00 x 5.16	qm	20,64
E Esszimmer	4.00 x 3.12 ⁵ - 0.40 x 0.40	qm	12,34
Küche	3.12 ⁵ x 3.12 ⁵ - 0.38 x 0.38	qm	9,60
Elternschlafzimmer	3.85 x 4,16 ⁵	qm	16,01
Kinderzimmer	4.01 x 3.12 ⁵	qm	12,53
Bad	2.25 ⁵ x 2,66 - 0.60 x 1,00 - 0.40 x 0.40	qm	5,13
WC	1.51 x 0,90	qm	1,36
Flur	4.45 x 1,38 + 1.00 x 1,50	2m	7,64
		qm	85,25
davon neu	9.60 + 12,53	qm	22,13
abzüglich 3 % Putz		qm	0,66

qm 21,47

Obergeschoß wie EG

davon neu qm 85,25
abzüglich 3 % Putz qm 2,56
qm 82,69

3. umbauter Raum:

Kellergeschoß	(12.42 ⁵ x 9.00 + 3.42 ⁵ x 1.30) x 2,25	qm	261,62
Erdgeschoß	(12.42 ⁵ x 9.00 + 3.42 ⁵ x 1.30) x 2,75	qm	319,75
Obergeschoß	(12.42 ⁵ x 9.00 + 3.42 ⁵ x 1.30) x 2,75	qm	319,75
Dachgeschoß	(12.42 ⁵ x 9.00 + 3.42 ⁵ x 1.30) x 3.00 / 2 x 3	qm	58,13
davon vorhanden	9.00 x 9.00 x 5.00		

qm 959,25

qm 405,00

Rest

qm 554,25

4. Baukosten

Wohnhaus 554,25 cbm à DM 75,-- DM 42 123,--

G a r a g e

1. Bebaute Fläche:

Fläche Garage	5,50 x 4,80	qm	26,40
	5,50 x 3,50	qm	19,25

2. umbauter Raum 19,25 x 2,85 cbm 54,86

3. Baukosten 54,86 x à DM 25,-- DM 1371,50

Gesamtbaubkosten: DM 43 494,50



Die Darstellung der Flurstücke entspricht dem Stand der Vermessungen. Für deren grundbuchamtlichen Vollzug wird keine Haftung übernommen.

Kreis Illertissen
 Gemeinde Vöhringen
 Gemarkung Vöhringen
 Flurkarte NW-VIII-48-23
 Maßstab 1:1000



Landesrat Johann Bader, Karl

NACHBARN:
*Walter Müller
 Bader Engel
 Ernst Springer
 Maria Fischer*

Fritz Müller

Nochdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

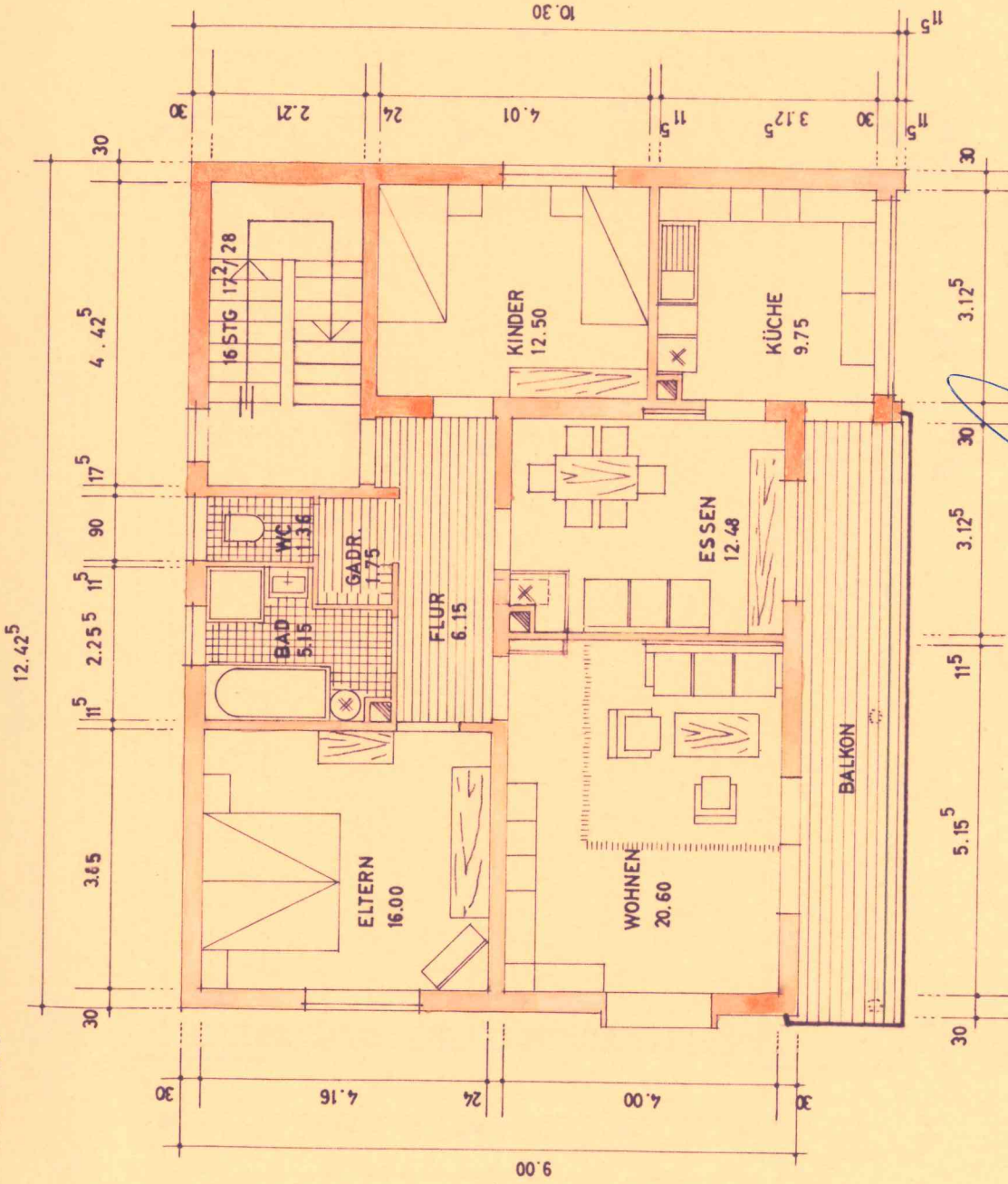


Memmingen, den 27. Dez. 19 62

Vermessungsamt
Gebold, Vert. apl.

Stadel oder Stempel

WOHNHAUSUMBAU
 JOHANN u. KARL BADER
 VÖHRINGEN ROSENWEG 3
 OBERGESCHOSS 1:100



BAUHERR:

Josef Jofmann
Badley Karl

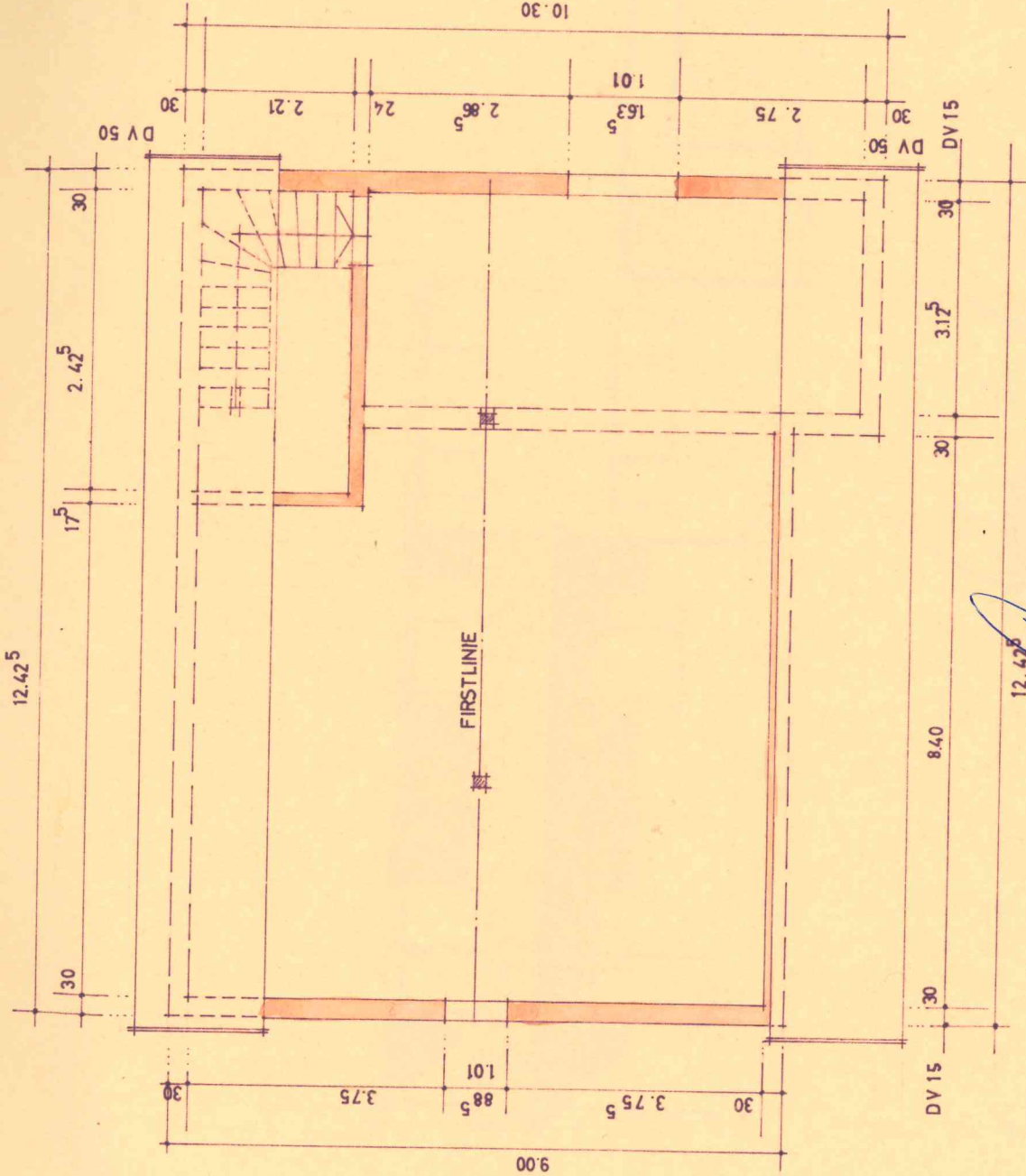
12.425
 NACHBARN:

Stumpf
Klara Griesbacher
Oliver Griesbacher

PLANFERTIGER:

Badley Karl

WOHNHAUSUMBAU
 JOHANN u. KARL BADER
 VÖHRINGEN ROSENWEG 3
 DACHGESCHOSS 1:100

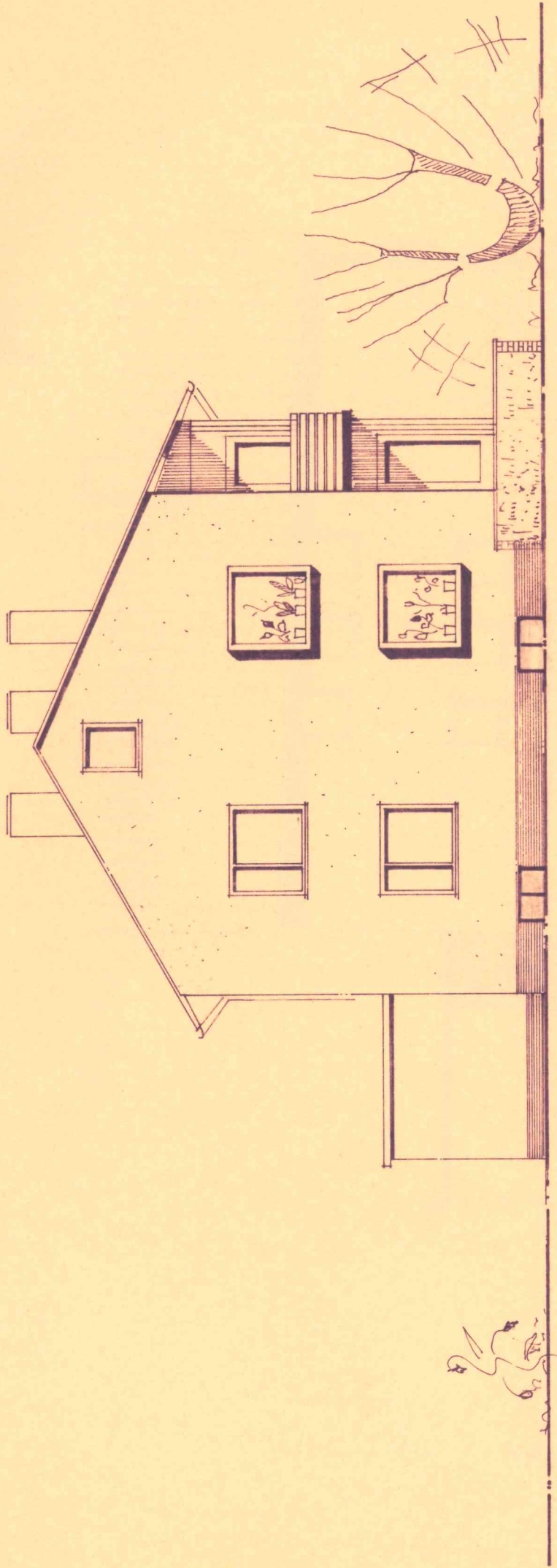


BAUHERR:
Karl Bader
Karl Bader

12.425
 NACHBARR:
Karl Bader
Karl Bader
Karl Bader

PLANFERTIGER:
Karl Bader

WOHNHAUSUMBAU
JOHANN u. KARL BADER
VÖHRINGEN ROSENWEG 3
WESTANSICHT 1:100



BAUHERR:

Konrad Johnson
Bader Karl

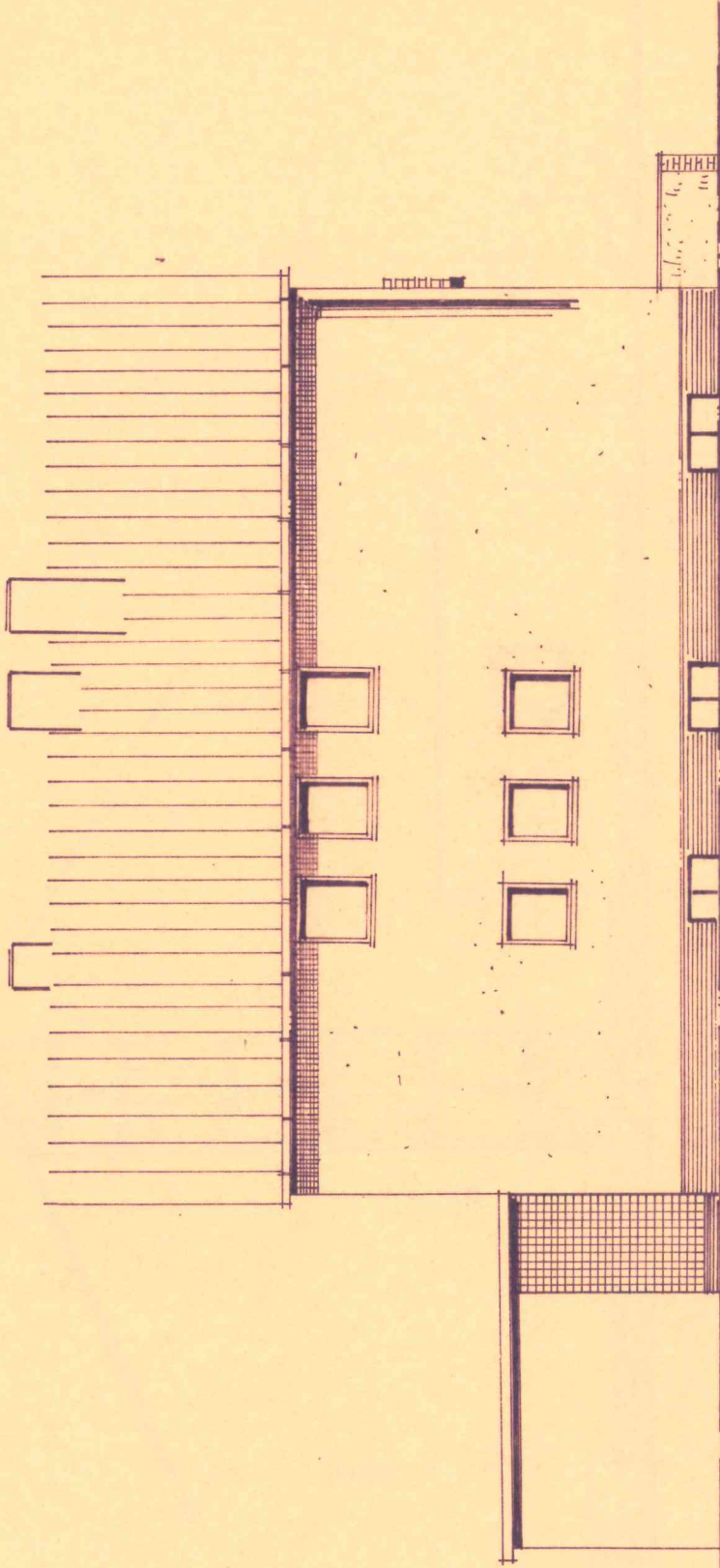
NACHBARRN:

Alfred Müller
Karin Griesp
Hannel Griesp
Bader Frank

PLANFERTIGER:

Bader Karl

WOHNHAUSUMBAU
JOHANN u. KARL BADER
VÖHRINGEN ROSENWEG 3
NORDANSICHT 1:100



BAUHERR:

Karl Bader
Karl Bader

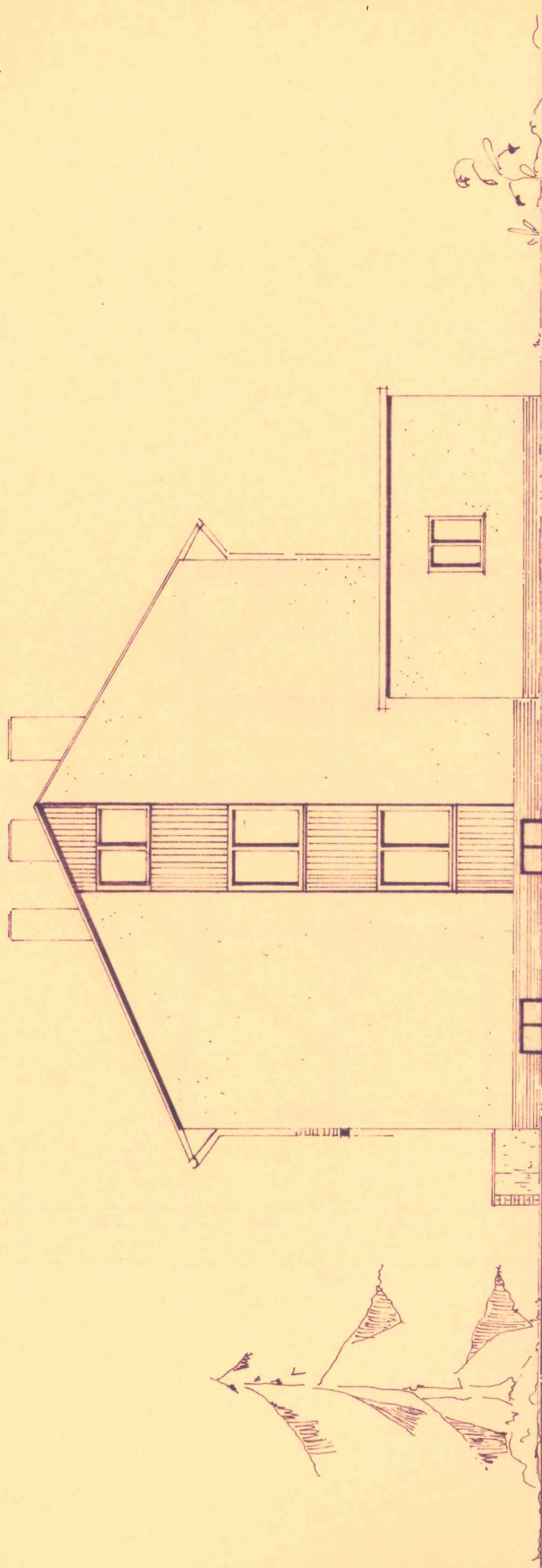
NACHBETRIEB:

Karl Bader
Karl Bader
Karl Bader
Karl Bader

PLANFERTIGER:

Karl Bader

WOHNHAUSUMBAU
JOHANN u. KARLBADER
VÖHRINGEN ROSENWEG 3
OSTANSICHT 1:100



BAUHERR:

Josef Johann
Karl Paul

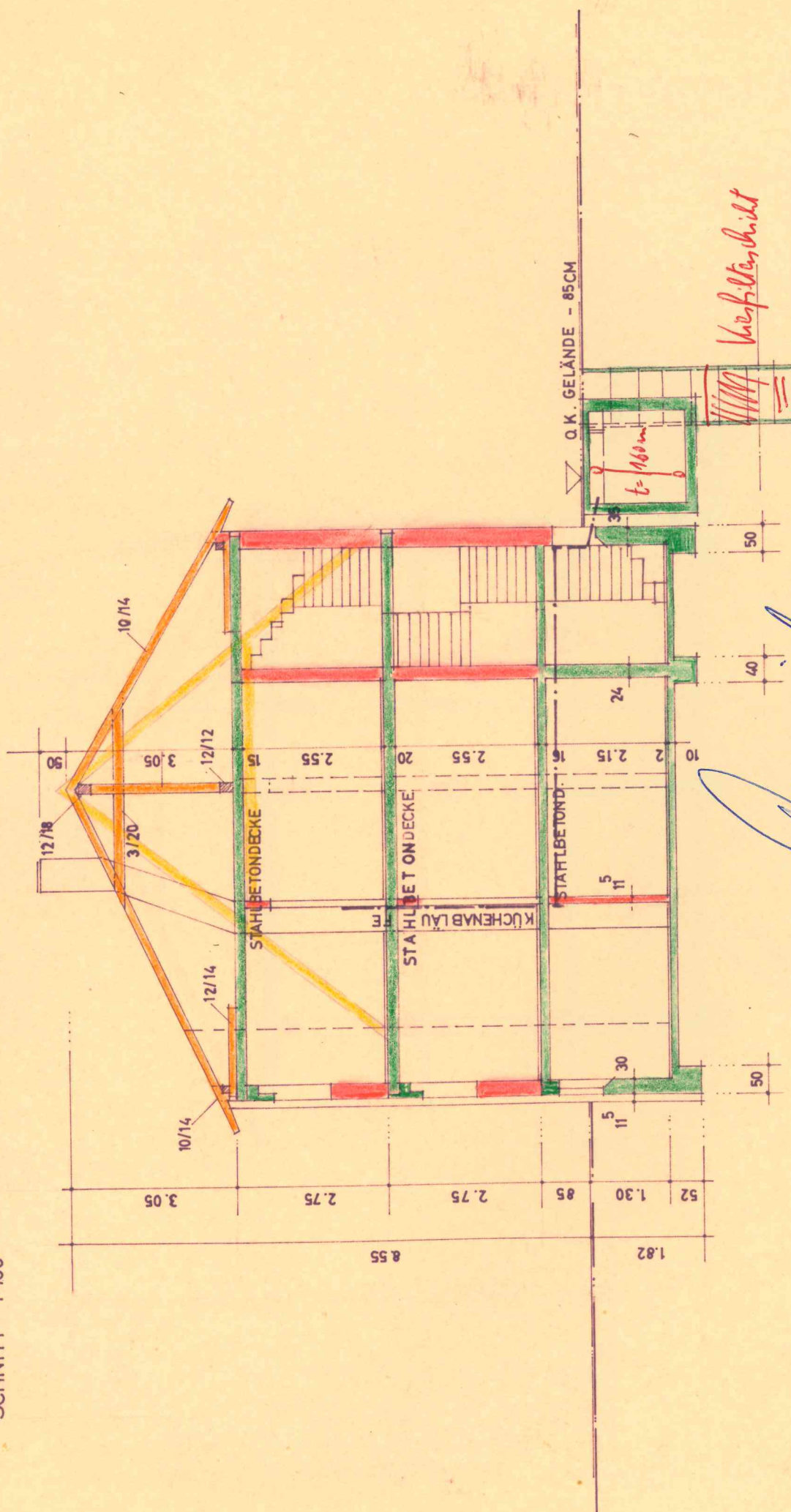
NACHBARN:

Anna Grisele
Anna Grisele
Paul Paul

PLANFERTIGER:

Paul Paul

WOHNHAUSUMBAU
 JOHANN U. KARL BADER
 VÖHRINGEN ROSENWEG 3
 SCHNITT 1:100



PLANFERTIGER:

Karl Bader

NACHTRAG:

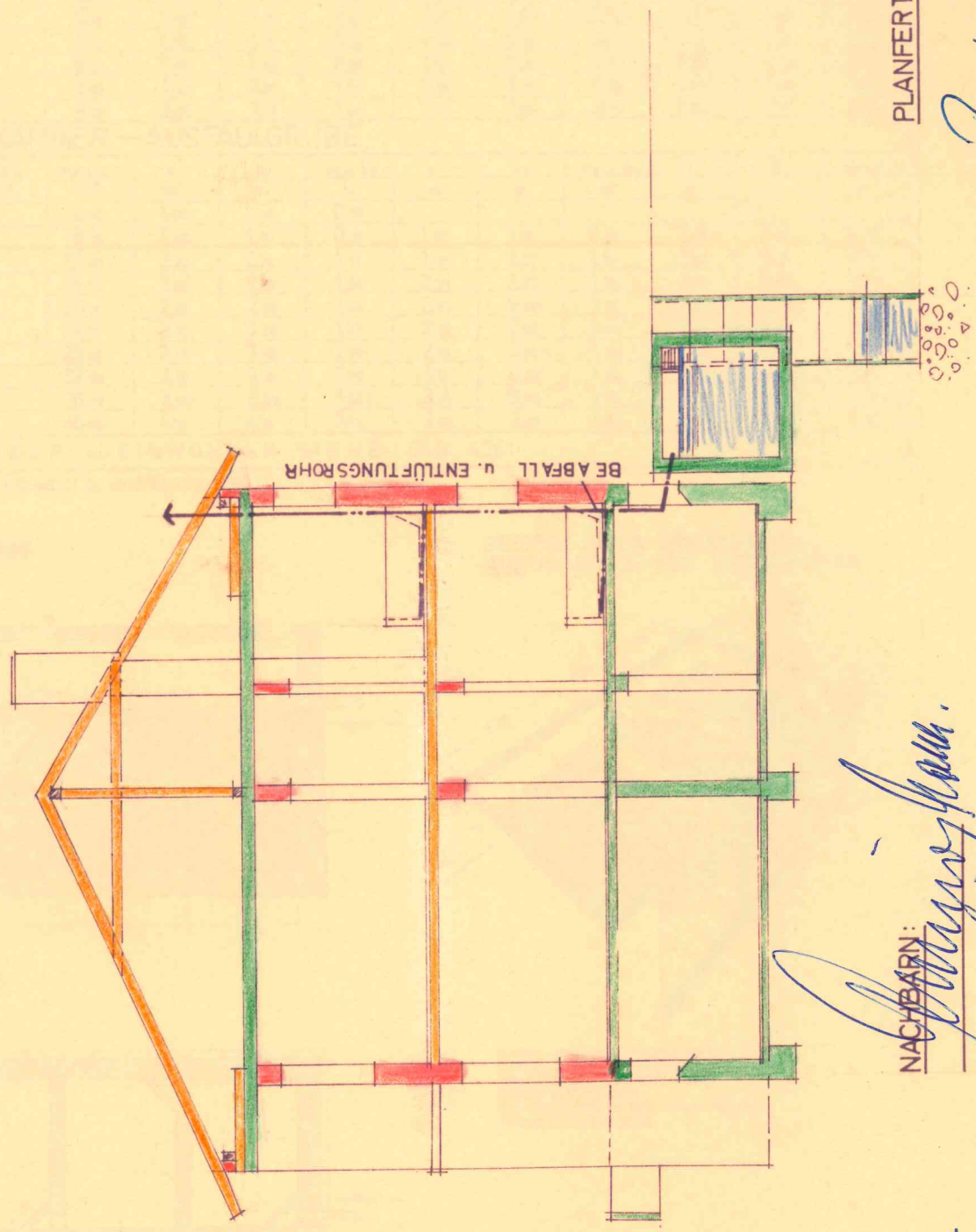
Karl Bader

Karl Bader
Karl Bader
Karl Bader

BAUHERR:

Karl Bader
Karl Bader
Karl Bader

WOHNHAUSUMBAU
 JOHANN u. KARL BADER
 VÖHRINGEN ROSENWEG 3
 SCHNITT 1:100



PLANFERTIGER:
Bader Karl

NACHBARN:
Wagner Math.
Karen Fischer
Werner Springer
Bader Hans

BAUHERR:
Bader Johann
Bader Karl